

Beilage des NSG.-Wien

Nachrichten aus  
der Verwaltung  
der  
Stadt Wien

Verantwortlich für den Gesamthalt:  
Gaupressenräsident  
Ernst Handschmann

Verantwortl. Schriftleiter:  
Hans Mücke / Wien, 1.,  
Rathaus / fernr. N 28.500  
Klappen 069, 548, 002



# Rathaus Korrespondenz

HERAUSGEG. VOM GAUPRESSERAMT IN VERBINDG. MIT DEM HAUPTVERWALTUNGS- U. ORGANISATIONSAMT D. STADT WIEN.

Wien, 21. September 1939.

Nachlass des "Artaria"-Verlages in der Wiener Stadtbibliothek

Im Laufe des Monats August erfolgte der Abschluss der Inventarisierung und Katalogisierung des Notendruckmaterials aus dem Nachlass des "Artaria"-Verlages. Dadurch ist nunmehr die ganze Sammlung dieser Werke des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, insgesamt gegen 1700 Stück, den Benützern der Wiener Stadtbibliothek zugänglich geworden.

Die Musikaliensammlung erfuhr eine Bereicherung auch durch den Ankauf einiger Erst- und Frühdrucke aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts: 2 Blätter von der Hand Carl Haslingers und eine hübsch gebundene Liedersammlung mit Kompositionen des 1878 gestorbenen Komponisten Rudolf Willmers und von Lickl, Binzer u.s.w. vermehren die Musikhandschriftensammlung der Stadt Wien.

oooOooo

Die Bekämpfung der Papageienkrankheit

In Deutschland sind schon seit dem Jahre 1934 besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden, um die Gefahr der Papageienkrankheit und ihrer Verbreitung hintanzuhalten. Nunmehr wurde durch eine Kundmachung des Reichsministers des Innern die Giltigkeit dieser gesetzlichen Vorsichtsmaßnahmen, auch auf das Gebiet der ins Reich heimgekehrten Ostmark ausgedehnt. Mit 1. August 1939 sind

das Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit vom 3. Juli 1934 und die darauf bezüglichen Verordnungen vom 14. August 1934, 13. Dezember 1937 und 4. November 1938 auch bei uns wirksam geworden.

Das Veterinäramt der Stadt Wien legt allen Züchtern von Papageien und Sittichen sowie allen Händlern mit solchen Tieren nahe, sich mit dem Gesetz und den Verordnungen, die im Gesetzblatt für das Land Österreich vom 9. August 1939 enthalten sind, sorgfältig vertraut zu machen. Zu beachten ist vor allem die vorgeschriebene Genehmigungspflicht für Züchter und Händler, die Pflicht zur Führung von Vormerkbüchern über Erwerb und Abgabe von Papageien und Sittichen und die Pflicht, die Tiere mit Merkringen zu versehen. Häufigere Erkrankungen und Todesfälle in einem Bestand oder in einer Zucht sind sofort der Polizeibehörde anzuzeigen. Die Polizei kann die Vernichtung der ansteckungsverdächtigen Tiere anordnen.

Die Gefährlichkeit der Papageienkrankheit (Psittacosis) für den Menschen veranlasste den Gesetzgeber zu besonders strengen Strafandrohungen für Vergehen gegen die Gesetzesbestimmungen.

oooOooo